
Newsletter Dezember 2022

1. **Handicap-Online-Veranstaltungen: „Einführung in die Arbeit als Schwerbehindertenvertretung“ am 02. und 14. Februar 2023**
 2. **Das Fortbildungsprogramm 2023 des Integrationsamtes Hamburg ist da!**
 3. **Willkommen im Amt als Schwerbehindertenvertretung!**
 4. **Versammlungen der schwerbehinderten Menschen sind wieder online möglich**
 5. **Urteil: Anspruch des Betriebsrates auf Übermittlung der Namen von schwerbehinderten / gleichgestellten Menschen**
 6. **ArbG-Urteil: Wirksamkeit der Wahl der Schwerbehindertenvertretung bestätigt**
 7. **Neues aus der Beratungsstelle handicap**
-

1. **Handicap-Online-Veranstaltungen: „Einführung in die Arbeit als Schwerbehindertenvertretung“ am 02. und 14. Februar 2023**

Nachdem die Wahlperiode der Schwerbehindertenvertretungen im Herbst 2022 nun abgeschlossen ist, bietet die Beratungsstelle handicap in ihren ersten Infoveranstaltungen 2023 eine Einführung für alle neu gewählten Vertrauensleute und deren Stellvertreter:innen an.

In unserer Veranstaltung gibt es einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und Handlungsfelder für die Schwerbehindertenvertretungen sowie einen Überblick über die unterstützenden Einrichtungen in Hamburg.

Als Gastreferent wird Herr Drost, Leiter des Sachgebietes Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen beim Integrationsamt Hamburg, die Zuständigkeiten und Aufgaben des Integrationsamtes vorstellen.

Hinweis: Diese Infoveranstaltung gibt erste Einblicke - Seminare und vertiefende Weiterbildungsmöglichkeiten finden Sie beispielsweise beim Integrationsamt (s.u. Punkt 2.) oder bei der Arbeit und Leben Bildungswerk GmbH unter bildungswerk@hamburg.arbeitundleben.de oder 040 28 40 16-28.

Die gesonderte Einladung finden Sie als Anlage, die Anmeldung erfolgt online über unsere Website [hier](#) für den 02.02. sowie [hier](#) für den 14.02.2023.

Wir freuen uns auf Sie!

2. Das Fortbildungsprogramm 2023 des Integrationsamtes Hamburg ist da!

Das Integrationsamt der FHH hat das Schulungsprogramm für das kommende Jahr veröffentlicht. Es werden wieder diverse interessante und abwechslungsreiche Schulungen zu den Themen Inklusion, Schwerbehindertenrecht, Betriebliches Eingliederungsmanagement sowie Sensibilisierung rund um das Thema Behinderung angeboten. Das Jahresprogramm wird den über 3.000 Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalrät*innen, Präsidial- und Richterrät*innen sowie den Beauftragten der Arbeitgeber in Hamburg kostenlos zugeschickt. Das gesamte Fortbildungsprogramm steht online [hier](#) als pdf zur Verfügung.

3. Willkommen im Amt als Schwerbehindertenvertretung!

Im November endet der offizielle Wahlzeitraum für die Schwerbehindertenvertretung (SBV). Für viele beginnt eine weitere Amtszeit hoffentlich mit neuem Schwung, neuen Ideen und neuen Verbündeten im Betrieb, mit denen sie ihre Arbeit fortsetzen.

Erste Schritte im Amt

Wer neu gewählt ist, steht oft vor der Frage „wo anfangen?“ und muss sie sich, da es ein weisungsfreies Ehrenamt ist, weitestgehend selbst beantworten. „Eignen Sie sich Basiswissen an, organisieren Sie Ihre Arbeit und lernen Sie die schwerbehinderten Mitarbeiter:innen kennen“, rät die Informationsbroschüre „SBV-Guide“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten (BIH), und außerdem: „Bleiben Sie auf dem Laufenden“. Um Sie auf dem neuesten Stand informiert zu halten, stellt die BIH Informationen für die SBV Arbeit auf www.integrationsaemter.de zur Verfügung, von der barrierefreien App über Videos bis hin zur Print-Broschüre, die Sie kostenlos beim örtlich zuständigen Integrationsamt bestellen können. Zum Jahreswechsel veröffentlichen die Integrationsämter ihr Seminarangebot mit Weiterbildungen für Arbeitgeber:innen und Interessenvertretungen zum Thema Behinderung im Arbeitsleben.

Die Beratungsstelle handicap

Als Teil des Informationsangebots für SBVen steht Ihnen in Hamburg zusätzlich kostenfrei die Beratungsstelle handicap zur Seite. Laden Sie uns ein, wenn nach einem Seminar noch weitere Fragen aufkommen oder wenn Sie sich ganz individuell einen Überblick über ein Thema verschaffen möchten. Fragen Sie uns, welche Netzwerke Sie in Hamburg nutzen können. Gern planen wir mit Ihnen gemeinsam den Ablauf Ihrer ersten Versammlung der schwerbehinderten Menschen im Betrieb. Natürlich stehen wir Ihnen auch mit Argumentationshilfen zur Seite, wenn es darum geht, Ihre Ansprüche auf Schulung und Freistellung der Arbeitgeberseite nachvollziehbar zu machen.

Halbtagsveranstaltungen bei handicap

Mit unserem E-Mail Newsletter halten wir Sie über Neuerungen und Veränderungen auf dem Laufenden und laden Sie zu unseren kostenlosen Fachveranstaltungen ein. Ein inhaltlicher Schwerpunkt wird in den nächsten Monaten bei Grundlagenthemen der SBV Arbeit liegen. Abgesehen vom Fachwissen bieten die Vormittagsveranstaltungen Raum für Austausch und Vernetzung unter den SBVen. Sie lernen aus den

Erfahrungen der Kolleg:innen und einander kennen. Die Veranstaltungen finden entweder online oder zentral gelegen bei uns im Gewerkschaftshaus statt.

Vernetzung in Gewerkschaften

Weil nichts den Erfahrungsaustausch unter Kolleg:innen im Amt ersetzen kann, engagiert sich die Beratungsstelle handicap in den Arbeitskreisen zur Schwerbehindertenpolitik der Fachgewerkschaften ver.di, IG Metall und IG BCE, die offen sind für alle im Bereich Schwerbehindertenpolitik engagierten Mitglieder. Auch die Fachgewerkschaften bieten immer wieder Seminare zur SBV-Arbeit und angrenzenden Themen an.

Weitere Informationen

Nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf, laden Sie uns zu einem ersten Gespräch ein und besuchen Sie auch unsere Internetseite unter www.handicap-hamburg.de.

4. Versammlungen der schwerbehinderten Menschen sind wieder online möglich

Aufgrund der weiterhin zu erwartenden Ausbreitung des Coronavirus im Herbst und Winter dieses Jahres, hat der Gesetzesgeber die Sonderregelung in §129 BetrVG zur „Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19“ verlängert. Bis zum 7. April 2023 dürften nun Betriebsversammlungen wieder digital durchgeführt werden. Diese Regelung ist übertragbar auf die Versammlung der schwerbehinderten Menschen (§ 178 Abs. 6 SGB IX) und gilt seit in Kraft treten des Gesetzes am 17.09.2022.

Eine Verlängerungsmöglichkeit (ehemals §129 BetrVG Abs. 3) wurde mit Streichung des Absatzes gestrichen.

Im Online-Format muss sichergestellt werden, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Außerdem ist eine Aufzeichnung der digitalen Versammlung **unzulässig**.

5. Urteil: Anspruch des Betriebsrates auf Übermittlung der Namen von schwerbehinderten / gleichgestellten Menschen

Ein Betriebsrat (BR) beehrte von seiner Arbeitgeberin die Mitteilung der Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen sowie die Überlassung einer Kopie der für die Bundesagentur für Arbeit bestimmten Anzeige nebst Verzeichnissen nach § 163 Abs. 2 S. 3 SGB IX. Eine Schwerbehindertenvertretung (SBV) war bei der Arbeitgeberin nicht gebildet.

Die Arbeitgeberin lehnte die Übermittlung insbesondere wegen datenschutzrechtlicher Bedenken fernmündlich ab, teilte dem Betriebsrat lediglich mit, dass der Schwellenwert des § 177 Abs. 1 S. 1 SGB IX erreicht sei.

Der BR beantragte beim Arbeitsgericht, dass die Arbeitgeberin gemäß § 163 Abs. 1 SGB IX - gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle - ein Verzeichnis der bei ihr beschäftigten schwerbehinderten, diesen gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Menschen laufend zu führen, dieses der Bundesagentur für Arbeit und dem

zuständigen Integrationsamt vorzulegen und dem BR gemäß § 163 Abs. 2 Satz 3 SGB IX je eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zu übermitteln habe.

Es stünden keine datenschutzrechtlichen Erwägungen entgegen, denn nach § 26 Abs. 1 S. 1 BDSG dürften personenbezogene Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich sei. Die danach geforderte gesetzliche Aufgabe des BR folge ausdrücklich aus § 163 Abs. 2 Satz 3 SGB IX.

Insbesondere wolle der BR gemäß § 176 S. 2 2. HS SGB IX auf die Wahl einer SBV hinwirken, da nach § 177 Abs. 1 S. 1 SGB IX in Betrieben, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, eine SBV zu wählen sei.

Die Arbeitgeberin hat mit Verweis auf den Datenschutz bestritten, dass der örtliche BR einen Vorlageanspruch habe.

Das Arbeitsgericht stellte fest, dass das Auskunftsbegehrens des BR bezogen auf die Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen aufgrund der geplanten Einberufung einer Wahlversammlung durch den BR zur Wahl eines Wahlvorstandes im Vorfeld der geplanten Wahl einer SBV berechtigt sei.

Das Hinwirken auf die Wahl einer SBV stelle eine Aufgabe i.S.d. § 80 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG dar. Eine Einladung zu einer Versammlung der Schwerbehinderten zur Wahl der SBV gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 SchwbVWO könne nur erfolgen, wenn der BR prüfen könne, ob die Voraussetzungen für eine Wahl vorlägen. Dafür reiche die Mitteilung über die abstrakte Anzahl der Schwerbehinderten nicht aus, da etwa eine erforderliche Wahlliste mit dem Familien- und Vornamen aufzustellen sei (§ 3 SchwbVWO). Der geltend gemachte Anspruch scheitere auch nicht aufgrund datenschutzrechtlicher Erwägungen. Erlaubnisnorm für die Datenverarbeitung der Betriebsparteien sei § 26 Abs. 1 BDSG für personenbezogene Beschäftigtendaten sowie (für vorliegenden Fall maßgeblich) § 26 Abs. 3 BDSG für sogenannte sensitive Daten i.S.v. Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

Die Erforderlichkeit folge aus der Erfüllung eines kollektivrechtlich bestehenden Anspruchs; einer gesonderten Abwägung zwischen objektiven Informationsinteressen des BR einerseits und davon betroffenen Interessen der Arbeitgeberin und/oder der Arbeitnehmer:innen andererseits bedürfe es nicht. Auch vor dem Hintergrund der DSGVO folge im vorliegenden Fall keine andere Betrachtungsweise. Die Regelung des § 26 Abs. 1 S. 1 BDSG beruhe auf der Öffnungsklausel des Art. 88 DSGVO, welche nationale Regelungen zur Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext zulasse.

Gegen diesen Beschluss legte die Arbeitgeberin erfolglos Beschwerde beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg ein.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitfrage wurde die Rechtsbeschwerde beim BAG zugelassen. Die Arbeitgeberin machte davon Gebrauch; der Beschluss ist anhängig unter dem Aktenzeichen 1 ABR 14/22.

6. ArbG-Urteil: Wirksamkeit der Wahl der Schwerbehindertenvertretung bestätigt

Ein Hamburger Betrieb mit 85 Mitarbeiter:innen, von denen fünf eine anerkannte Schwerbehinderung haben, hat mit Unterstützung der Beratungsstelle handicap die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung durchgeführt. In dem Betrieb gibt es keinen Betriebsrat. Somit haben drei Mitarbeiter:innen mit Schwerbehinderung gemeinsam die Wahl initiiert. Es wurde eine Wahlversammlung als Videokonferenz durchgeführt. Am 27.05.22 ergab die Auszählung der Briefwahlunterlagen, dass eine SBV und ein stellvertretendes Mitglied gewählt wurden.

Ein Mitarbeiter mit Schwerbehinderung schied aufgrund einer Kündigung kurz darauf zum 31.05.22 aus dem Arbeitsverhältnis aus. Nach der Wahl beantragte die Arbeitgeberin beim Arbeitsgericht die Wahl für unwirksam zu erklären, weil das Arbeitsverhältnis einer der fünf Mitarbeiter:innen mit Schwerbehinderung kurz nach der Wahl geendet habe und er damit zum Zeitpunkt der Wahl nur noch vorübergehend und nicht mehr dauerhaft im Betrieb beschäftigt gewesen sei. Weiter sei das Amt der SBV aufgrund des Absinkens der Anzahl der schwerbehinderten Mitarbeiter:innen auf unter fünf am 01.06.22 beendet.

Die Anträge der Arbeitgeberin wurden vom Arbeitsgericht zurückgewiesen.

Für das Gericht war entscheidend, dass zum Zeitpunkt der Einleitung des Wahlverfahrens und zum Zeitpunkt des Wahltages in dem Betrieb fünf schwerbehinderte Menschen beschäftigt waren. Dazu gehörte auch der Mitarbeiter, der zum 31.05.22 gekündigt hatte, da er nicht nur vorübergehend beschäftigt war.

Das Gericht stellte weiter klar, dass die Amtszeit **nicht** aufgrund des Absinkens der Anzahl der schwerbehinderten Menschen im Betrieb endet und verwies diesbezüglich auf den Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 19.10.2022 – 7 ABR 27/21 (vgl. Newsletter der Beratungsstelle handicap vom Oktober 2022). Der Beschluss des ArbG Hamburg vom 18.10.2022 – 9 BV 11/22 ist noch nicht rechtskräftig.

Wir wünschen der Schwerbehindertenvertrauensperson viel Erfolg für ihre Arbeit!

7. Neues aus der Beratungsstelle handicap

Neu im Team der Beratungsstelle handicap ist unsere Kollegin Ilona Hofmann, die bereits seit einigen Jahren bei Arbeit und Leben Hamburg beschäftigt ist und unter anderem in der Fachstelle „Migration und Vielfalt“ Beratungen und Veranstaltungen für betriebliche Interessenvertretungen in Hamburger Betrieben zum Thema Vielfalt / Diversity durchgeführt hat. Ein herzliches Willkommen!

Neben diesem lachenden gibt es bei uns in der Beratungsstelle auch ein weinendes Auge: Leider müssen wir uns gleichzeitig von unserer allseits geschätzten Kollegin Angela Hopmann verabschieden, die in den wohlverdienten Ruhestand geht.

Angela Hopmann hat sich bereits seit Beginn unserer Arbeit im Jahr 2004 in der Beratungsstelle handicap für die Sache der Menschen mit Behinderungen engagiert und wir bedauern ihr Ausscheiden sehr. Wir möchten uns in ihrem Namen herzlich bei allen Interessenvertretungen sowie Kooperations- und Netzwerkpartner:innen für die produktive und konstruktive Zusammenarbeit und das geleistete Vertrauen bedanken. Wir wünschen Angela Hopmann weiterhin alles Gute für ihre Zukunft!

Bis zum nächsten Mal
Ihr handicap-Team

Iris Kamrath	Tel.: 040/ 28 40 16 -51	iris.kamrath@hamburg.arbeitundleben.de
Beate Burfeind	Tel.: 040/ 28 40 16 -50	beate.burfeind@hamburg.arbeitundleben.de
Ilona Hofmann	Tel.: 040/ 28 40 16 -29	ilona.hofmann@hamburg.arbeitundleben.de
Irene Husmann	Tel.: 040/ 28 40 16 -52	irene.husmann@hamburg.arbeitundleben.de
Miriam Scheele	Tel.: 040/ 28 40 16 -57	miriam.scheele@hamburg.arbeitundleben.de



Hamburg | Sozialbehörde

Die Beratungsstelle handicap wird gefördert von der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Sozialbehörde aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Integrationsamtes der Stadt Hamburg.

Impressum:

Herausgeber: Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.

Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, Tel. 040/ 284016-50

handicap@hamburg.arbeitundleben.de

www.hamburg.arbeitundleben.de; www.handicap-hamburg.de

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen wollen, schicken Sie uns bitte eine kurze Info an: handicap@hamburg.arbeitundleben.de